

	Präsidium
Richtlinien	10.03.2004

Richtlinien für die Verleihung des Röntgen-Preises an der Justus-Liebig-Universität Gießen

in der Neufassung vom 10.03.2004

§ 1 Stifterfirmen

Zum Andenken an W. C. Röntgen, ordentlicher Professor der Physik an der Ludwigs-Universität Gießen in den Jahren 1879 - 1888, hat die Pfeiffer Vacuum GmbH, gemeinsam mit der Dr. Erich Pfeiffer-Stiftung und der Ludwig-Schunk-Stiftung e.V., Gießen, einen Röntgen-Preis gestiftet.

§ 2 Preisvergabe

- (1) Der Preis wird verliehen für neue, hervorragende wissenschaftliche Arbeiten und Verdienste auf dem Gebiet der strahlen-physikalischen oder strahlen-biologischen Grundlagenforschung. Mit ihm sollen in erster Linie Arbeiten von Nachwuchskräften ausgezeichnet werden.
- (2) Sofern geeignete Preisträgerinnen oder Preisträger von dem Kuratorium gemäß § 4 gefunden werden, kann der Preis jährlich einmal vergeben werden. In besonderen Fällen ist die Aufteilung des Preises auf mehrere Preisträgerinnen oder Preisträger möglich. Wird der Preis in einem Jahr nicht verliehen, so kann er in den darauffolgenden Jahren nicht mehr rückwirkend verliehen werden.

§ 3 Dotierung des Preises

Der Röntgen-Preis wird mit 7.500 Euro dotiert. Für jede Verleihung stellen die Stifterfirmen nach dem Beschluss des Kuratoriums über die Preisträger zusammen 8.000 Euro auf einem Sonderkonto der Justus-Liebig-Universität zur Verfügung.

Röntgen-Preis	01.09.2004	5.20.10 Nr. 2	S. 2
---------------	------------	---------------	------

§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben des Kuratoriums

(1) Über die Verleihung entscheidet ein Kuratorium aufgrund der Vorschläge eines Gutachterausschusses. Das Kuratorium setzt sich wie folgt zusammen:

- aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Ludwig-Schunk-Stiftung e.V., Gießen,
- aus einer von der Pfeiffer Vacuum GmbH und der Erich Pfeiffer-Stiftung zu benennenden Vertreterin oder einem Vertreter,
- aus der Präsidentin oder dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität oder ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters bzw. seiner Vertreterin oder seines Vertreters,
- aus einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Professur für Physik an der Justus-Liebig-Universität,
- aus einem vom Gutachterausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitglied.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums ist die Präsidentin oder der Präsident der Justus-Liebig-Universität. Diese oder dieser beruft das Kuratorium in den ersten Tagen des Monats Juni ein.
- (3) Bei einer Abstimmung des Kuratoriums über die Preisträger des Röntgen-Preises sowie über Satzungsänderungen ist Einvernehmen erforderlich.
- (4) Die Berufung der Inhaberin oder des Inhabers einer Professur für Physik und des Mitgliedes des Gutachterausschusses in das Kuratorium erfolgt für einen Zeitraum von zwei Jahren. Das Mitglied des Fachgebietes Physik im Kuratorium wird vom Fachbereich 07 Mathematik und Informatik, Physik, Geographie gewählt.

§ 5 Zusammensetzung und Aufgaben des Gutachterschusses

- (1) Der Gutachterausschuss setzt sich aus den folgenden drei Mitgliedern zusammen:
 - Zwei Professoren aus dem Fachgebiet Physik des Fachbereichs 07 Mathematik und Informatik, Physik, Geographie;
 - einem Professor der Fachbereiche 09 Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement, Fachbereich 10 Veterinärmedizin oder Fachbereich 11 Medizin sowie aus dem Fachgebiet Biologie des Fachbereichs 08 Biologie, Chemie und Geowissenschaften.
- (2) Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden von ihren Fachbereichen vorgeschlagen und vom Präsidium gewählt. Diese Wahlen gelten für den Zeitraum von drei Jahren. Die im Sommersemester 2004 erfolgten Bestellungen enden am 31. Mai 2007.
- (3) Der Gutachterausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese Vorsitzende oder dieser Vorsitzende lädt den Gutachterausschuss zu den notwendigen Sitzungen ein und trägt dafür Sorge, dass der Vorschlag für die Preisverleihung den Kuratoriumsmitgliedern bis spätestens in der zweiten Maihälfte des Preisverleihungsjahres zugestellt wird.

§ 6 Änderung der Richtlinien

Änderungen dieser Richtlinien können vom Präsidium nur im Einvernehmen mit dem Kuratorium beschlossen werden.

Röntgen-Preis	01.09.2004	5.20.10 Nr. 2	S. 3	
---------------	------------	---------------	------	--

§ 7 Auflösung der Stiftung

Bei einer Auflösung der Stiftung fällt der auf dem Sonderkonto noch vorhandene Restbetrag an die Justus-Liebig-Universität.

Gießen, 10.03.2004

Prof. Dr. Stefan Hormuth
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen